

Ärztliche Bemerkungen zum neuen Zivil- und Strafprozeß.

Von

Prof. Fritz Straßmann - Berlin.

(Eingegangen am 18. Dezember 1924.)

Man kann es wohl als „gerichtsnotorisch“ bezeichnen, daß von allen Medizinern *Ernst Schulze* derjenige ist, der das geltende wie das kommende Recht in seinen psychiatrisch wichtigen Bestimmungen am gründlichsten beherrscht. Seine Arbeiten ziehen wir stets zu Rate, wenn wir uns über Inhalt und Bedeutung gesetzlicher Bestimmungen unterrichten wollen. Nur über den Zivil- und Strafprozeß, wie ihn die Erlasse des Jahres 1924 neu gestaltet haben, hat er sich meines Wissens noch nicht geäußert. Eine Erörterung hierüber ist an dieser Stelle vielleicht angebracht.

Ich habe den Gegenstand vor kurzem auf der Tagung der Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Innsbruck behandelt, allerdings in etwas weiterem Umfange, indem ich die ganze Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts besprochen habe. Ich bin also auch eingegangen auf die Gesetzgebung der Kriegszeit¹⁾, die Amnestiegesetze vom 3. XII 1918 (bürgerliche) und 7. XII. 1918 (militärische Amnestie), die Verordnung vom 11. Dezember 1918 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die vom Oktober 1920 über Bewährungsfrist, das Gesetz über Umwandlung kurzdauernder Freiheitsstrafen in Geldstrafen vom 21. XII. 1922 und das Jugendgerichtsgesetz vom 16. II. 1923. Über diese Punkte hier nur ein paar kurze Bemerkungen:

Die Gesetzgebung der Kriegszeit, insbesondere soweit sie die Beschränkungen der Ernährung betraf, ist sicher von verheerendem Einfluß auf die Kriminalität gewesen. Es wird wohl niemand jetzt mehr bestreiten, daß sie unausführbare Forderungen aufgestellt hat, daß infolgedessen Personen von keineswegs krimineller Gesinnung auf die Anklagebank gerieten und daß dadurch die heilige Scheu vor der Strafjustiz, die bei einem gesetzliebenden Volke bestehen müßte, schwer gemindert worden ist. Ich habe aus solchen Erwägungen heraus schon früher eine schärfere Trennung in der gerichtlichen Behandlung einfacher Übertretungen gegenüber Verbrechen und Vergehen empfohlen.

¹⁾ Wenn ich hier und im folgenden von Gesetzen spreche, so begreife ich darunter auch die mit Gesetzeskraft erfolgten Verordnungen und Erlasse, insbesondere die auf Grund der Ermächtigungsgesetze ergangenen.

Meines Wissens ist derartiges in England eingeführt und ist dort das Amt des Friedensrichters von dem der Gerichtshöfe streng geschieden. Ich glaube wohl, daß wir Ähnliches erstreben sollen.

Die Bestimmungen über Bewährungsfrist und über die Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen habe ich begrüßt, weil sie die unerwünschten kurzzeitigen Gefängnisstrafen einschränken und die Möglichkeit gewähren, *in geeigneten Fällen* die Starre des Gesetzes zu mildern. Besonders bei zwei uns häufiger beschäftigenden Delikten, Warenhausdiebstahl und Exhibitionismus wird sich eine solche Umwandlung öfter empfehlen. Die *allgemeine* Amnestie dagegen ist wohl jetzt allgemein als Mißgriff anerkannt.

Der § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der wohl auch in das künftige entsprechende Gesetz übergehen wird, hat in der Praxis leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Es ist bei der meist erst erheblich später einsetzenden Begutachtung gewöhnlich nicht möglich, mit Sicherheit festzustellen, daß die Bedingungen dieser Strafbestimmung „Wer weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet“, zur fraglichen Zeit vorgelegen haben. Es liegt das sicher nicht an einer Unzulänglichkeit des gerichtsärztlichen Gutachters. In allen Fällen, mit denen ich zu tun hatte, waren neben mir erfahrene Fachärzte tätig, die gewöhnlich noch zaghafter sich der Frage gegenüberstellten, als ich selbst.

Die Gesetzgebung vom Jahre 1924, unser eigentliches Thema, hat ja vor allem wesentliche Neuerungen auf dem Gebiete der *Gerichtsverfassung* gebracht. Sie sind bekanntlich von den Vertretern der juristischen Wissenschaft sowie auch von denen der Rechtsanwaltschaft überwiegend bekämpft, von Vertretern der Justizverwaltung, der Gerichte und der Staatsanwaltschaft überwiegend gebilligt worden. Ich verweise hier nur auf die Ausführungen Oetkers im Gerichtssaal (Bd. 90), auf die Verhandlungen der J.K.V. zu Hamburg, auf die juristische Wochenschrift, Heft 21/22 dieses Jahrgangs (1924). Der Mediziner hat im ganzen keine Veranlassung, hierauf näher einzugehen. Nur über einen stark umkämpften Punkt, die Umgestaltung des Schwurgerichts zu einem großen Schöffengericht sei eine Bemerkung erlaubt. Sie entspricht im allgemeinen den Wünschen, die grade aus den Kreisen ärztlicher Sachverständiger auf Grund ungünstiger Erfahrungen mit dem alten Schwurgericht gemacht worden sind, und wird daher bei uns im allgemeinen Zustimmung erfahren, wenn man auch vom ästhetischen Standpunkt aus den Fortfall der alten feierlichen und eindrucksvollen Formen bedauern mag.

Die eigentlichen Änderungen der Zivil- wie der Strafprozeßordnung, soweit sie uns interessierende Fragen betreffen, sind verhältnismäßig

gering, und die Bedeutung der neuen Gesetzgebung liegt für uns mehr in dem, was sie nicht bringt.

Die *Zivilprozeßordnung* vom 13. V. 1924 hat in ihrem § 141 neu bestimmt, daß das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht, das auch schon bisher angeordnet werden konnte, jetzt durch Strafandrohung erzwungen werden kann. Es kann, wie weiter bestimmt ist, hiervon aus wichtigen Gründen abgesehen werden. Man wird als solchen wichtigen Grund jedenfalls auch eine schwere Gesundheitsgefährdung ansehen können und somit werden sich aus dieser Bestimmung neue Aufgaben für den Arzt und Gerichtsarzt ergeben. — Unverändert ist der § 393 geblieben, der festsetzt, unter welchen Bedingungen Zeugen wegen Geistesstörung uneidlich zu vernehmen sind. Es ist darauf bei der Strafprozeßordnung noch zurückzukommen. Neu ist im § 410, daß die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens auf den im allgemeinen geleisteten Sachverständigeneid auch schriftlich erklärt werden kann, daß vom persönlichen Erscheinen des Sachverständigen zur Abgabe dieser Versicherung also abgesehen werden darf. Es konnte bei Verzicht der Parteien das bisher freilich auch geschehen, aber doch nicht in allen Fällen, insbesondere nicht bei Prozessen auf Ehescheidung. Diese neue Bestimmung bringt eine erwünschte Erleichterung.

Unverändert geblieben ist auch der § 655, wonach die Entmündigung nur nach Anhörung von „Sachverständigen“ geschehen soll. Der Zusatz „ärztliche“ vor „Sachverständige“, für den insbesondere *Ernst Schulze* auf Grund einiger unerfreulicher Erfahrungen eingetreten ist, hat leider keine Aufnahme gefunden.

Der ebenfalls unverändert gebliebene § 906, wonach Zivilhaft bei erheblicher Gesundheitsgefahr unterbleiben soll, ist vom ärztlichen Standpunkt aus wohl nicht zu bemängeln.

In der *Strafprozeßordnung* findet sich nur *eine* für uns wichtige Änderung. Der jetzige § 233, früher 232 bestimmt, daß der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht nur — wie bisher — bei weiter Entfernung, sondern auch unter anderen Umständen auf seinen Antrag entbunden werden kann. Es ist das eine Neuerung, für die ich bereits früher eingetreten bin, weil sie es ermöglicht, in manchen Fällen einen Strafprozeß zu Ende zu führen, in denen er bisher dauernd in der Schwebe bleiben mußte. Manche körperlichen Krankheitszustände sind doch derart, daß wir die Verantwortung nicht übernehmen können, das Erscheinen des Angeklagten zur Hauptverhandlung zu erzwingen. Es gibt doch auch Fälle von schwerer Hysterie, bei denen die jedesmal einsetzenden heftigen Störungen die Hauptverhandlung immer wieder unmöglich machen. Auch in einem Falle von Zwangsnurose (Waschzwang), den ich zusammen mit Herrn *Cramer* kürzlich zu begutachten hatte, ergaben sich in dieser Beziehung die größten

Schwierigkeiten. Die Neuerung ist auch im Kreise der Strafrichter, wie der Bericht von *L. G. D. Schimmack* auf der erwähnten Versammlung der J.K.V.¹⁾ zeigt, begrüßt und nur bedauert worden, daß sie auf die Verhandlungen vor Einzelrichter und Schöffengericht beschränkt ist.

Im übrigen sind die mehrfach geäußerten ärztlichen und gerichtsärztlichen Wünsche zur Reform der Strafprozeßordnung unberücksichtigt geblieben. Der jetzige § 53, früher 52, hat die Bestimmung über das (bedingte) Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes nicht verändert, insbesondere dem Richter keine Belehrungspflicht auferlegt. Der § 57, früher 56 hält ebenso wie der obenerwähnte § 393 der Zivilprozeßordnung daran fest, daß Geistesstörung von Zeugen ihre Nichtvereidigung nur begründen kann, wenn sie vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine Vorstellung haben, so daß es nach wie vor sich ereignen wird, daß Personen auf sicher von Geisteskrankheit beeinflußte Aussagen hin vereidigt werden; mit der Heiligkeit des Eides ist das doch kaum verträglich.

Unverändert ist auch der § 81 geblieben. Es ist keine Möglichkeit geschaffen, einem Obergutachten eine nochmalige Anstaltsbeobachtung zugrunde zu legen, wenn bei der ersten Begutachtung die zulässigen 6 Wochen erschöpft sind. Der § 85, der von sachverständigen Zeugen handelt und dauernd Zwistigkeiten zwischen Gericht und ärztlichen Sachverständigen schafft, ist beibehalten worden. Auch in den §§ 87—91, die von Leichenschau und Leichenöffnung handeln, ist die Bestimmung nicht geändert, daß eine richterliche Leichenschau ohne Zuziehung eines Arztes geschehen kann. Die zwangsläufige Wegnahme ärztlicher Aufzeichnungen und die dadurch bedingte Durchbrechung des ärztlichen Berufsgeheimnisses ist nach § 95 auch weiter möglich. Ärztliche Zeugnisse können nach § 256, früher 255, auch jetzt nur bei einfachen Körperverletzungen verlesen werden, während es doch eine ganze Reihe ähnlich liegender einfacher Fälle gibt, in denen ohne persönliche Anwesenheit des Arztes auf Grund seines Zeugnisses geurteilt werden könnte. Ein mehrfach von mir geäußerter Wunsch, die Kosten der Privatklage, wenn sich Unzurechnungsfähigkeit des Beklagten herausstellt, dem ganz schuldlosen, behufs Wahrung seiner Ehre zur Anrufung des Gerichts gezwungenen Privatkläger dadurch abzunehmen, daß in solchen Fällen die Staatsanwaltschaft in das Verfahren eintritt, ist im § 377 nicht erfüllt worden, obwohl doch sicher gesagt werden kann, daß ein öffentliches Interesse vorliegt, wenn Geisteskranke strafbare Handlungen begehen. Die neue Strafprozeßordnung schafft auch nicht den bisher fehlenden sicheren rechtlichen Boden für unsere Tätigkeit, indem

¹⁾ S. 184 a. a. O.

sie Bestimmungen trifft über die Pflicht von Angeschuldigten oder Zeugen zur Duldung ärztlicher Untersuchung.

Wir werden nach alledem an dem Wunsch festhalten müssen, daß die neue Regelung des Prozeßrechts nur eine vorübergehende sein und die endgültige durchgreifende Reform uns noch beschert werden möge.

Noch ein Punkt mag zum Schluß berührt werden. Es ist mir aufgefallen, daß seit der Änderung des Prozesses die Aufträge zu schriftlichen begründeten Gutachten an Zahl sich erheblich verminderten. Wiederholt wurde ich ohne vorherige Kenntnis der Vorgänge zur Hauptverhandlung geladen, um mich alsbald über manchmal recht schwierige Fragen zu äußern, die ein vorheriges ruhiges und sorgfältiges Durchdenken verlangt hätten. Vielfach werden auch jetzt an Stelle eingehender Gutachten kurze Äußerungen verlangt. Es ist das gewiß oft nicht zweckmäßig, denn gerade der Zwang, in einem ausführlichen begründeten Gutachten unsere Ansicht darzulegen, sichert eine eingehende vollständige Überlegung des Falles nach allen Richtungen hin. Auch für eine spätere Begutachtung fehlen bei jenem Vorgehen öfter die wünschenswerten Unterlagen für die Beurteilung des früheren Zustandes. Es mag sich bei dieser Abnahme der entsprechenden Aufträge um einen Zufall handeln, aber nach anderweitigen Äußerungen auf unserer Versammlung in Innsbruck dürfte das nicht der Fall sein. Wahrscheinlich ist der die ganze Neuordnung beherrschende Gedanke der Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens hier maßgebend. Aber auch in dieser Beziehung trifft sicher der schon von *Oetker* a. a. O. gegenüber dem neuen Strafprozeß angeführte, jetzt über 100 Jahre alte Anspruch *Feuerbachs* zu: „Ein eilfertiges Urteil ist nur zu oft ein eilendes Unrecht.“
